

Informationsblatt 5-12/08

## **Nutzungsverhalten: So gelingt die Datenschutzkonforme Besucheranalyse Ihrer Webseite**

Wie attraktiv eine Internetseite für die Besucher ist, lässt sich messen. Mit den entsprechenden Programmen und Werkzeugen lässt sich nicht nur jeder Klick nachvollziehen. Auch die Verweildauer bei einer bestimmten Unterseite oder sogar Bewegungen des Mauszeigers über eine Seite ist für die Seitenbetreiber beim Einsatz entsprechender Tools auswertbar. **Wenn es um das Thema Datenschutz geht, bewegen sich Unternehmen beim Einsatz solcher Werkzeuge schnell in der rechtlichen Grauzone.** Lesen sie hier, worauf Ihr Unternehmen beim Einsatz eines solchen Werkzeugs aus Datenschutzsicht achten muss.

### **Das Risiko:**

Tracking-Werkzeuge arbeiten auf zwei verschiedenen Wegen. Die einen speichern die erhaltenen Informationen auf dem eigenen Server (z.B. phpMyVisits), die anderen überlassen diese Aufgabe Drittanbietern (z.B. Google Analytics). Werden die Daten ihrer Webseiten-Besucher bei Drittanbietern gespeichert, müssen Sie sich **vor dem Einsatz des jeweiligen Tools sehr genau informieren, wie der Anbieter mit Ihren Informationen umgeht.** So nehmen Datenschützer etwa bei Google Analytics an, dass Google die Nutzungsdaten verschiedener Webseiten zu einem Profil zusammenfügt. Bringt ein Seitenbetreiber Google Analytics auf einer Seite zum Einsatz, erhält er zwar nur Informationen über die Besuche seiner Webseiten. Google selbst hat allerdings Kenntnis aller Google Analytics basierten Webseiten, die ein Nutzer besucht hat. Mit diesen Informationen können Profile erstellt und die erlangten Daten für weitere, unter Umständen verknüpfte und damit weitaus aussagekräftigere eigene Auswertungen verwendet werden.

### **Vorsicht bei Analysen im EU-Ausland**

Im Übrigen bringt die Nutzung der Analysesoftware für den Seitenbetreiber ein weiteres datenschutzrechtliches Risiko. Beim Einsatz von Google Analytics erfolgt eine Übermittlung der Nutzerdaten in die USA. Im EU-Ausland erfolgt schließlich auch die Auswertung, bevor eine Rückübermittlung an den Seitenbetreiber nach Europa erfolgt. Fragwürdig ist daher auch, ob ein solcher Drittstaatentransfer in ein Nicht-EU-Land mit nicht ausreichendem Datenschutzniveau auf die erforderliche Rechtsgrundlage gestellt werden kann. Schließlich muss z.B. in einer ersten Stufe eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung gegeben sein und in einer zweiten Stufe den komplexen Anforderungen der §§ 4b, 4c Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) genügt werden. Gerade Letzteres stellt viele Unternehmen vor eine schier unlösbare Aufgabe.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues

## **Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (FH) Elmar Hilgers**

Wildbadstr. 93 56841 Traben-Trarbach

www.datenschutzbeauftragter-mosel.de

### **Informieren sie den Nutzer**

Die Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) an Werkzeuge zum so genannten Tracking („Nachverfolgen“) und Erstellen von Nutzungsstatistiken sind eindeutig: Gemäß §15 Abs. 3 TMG dürfen für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien **Nutzungsprofile nur unter Verwendung von Pseudonymen erstellt werden**. Dies aber auch nur dann, wenn der Nutzer dem nicht widerspricht. Außerdem sieht § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 TMG vor, dass der Nutzer über eine pseudonyme Auswertung in allgemein verständlicher Form zu unterrichten ist. Ferner muss er informiert werden, dass er dieser Auswertung widersprechen kann. Information und die Möglichkeit, das Widerspruchsrecht wahrzunehmen, müssen wegen § 13 Abs. 1 TMG zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch keine Datenauswertung erfolgt ist. § 15 Abs.3 TMG **verbietet die Zusammenführung des mit dem Werkzeug erstellten, pseudonymen Nutzungsprofils mit den personenbezogenen Daten des Nutzers**.

### **Analysewerkzeuge sind kein „Teufelszeug“**

Prinzipiell spricht nichts gegen den Einsatz von Werkzeugen zum Tracking und Erstellen von Nutzungsstatistiken auf Unernehmenspräsentationen im Internet. Achten Sie aber darauf, **dass die Nutzer Ihrer Webseite in der Datenschutzerklärung detailliert über den Einsatz des Instruments und die damit verbundene Datenerhebung - und Übermittlung informiert werden**. Sofern sich dies mit den Anforderungen Ihrer verantwortlichen Stelle an ein solches Werkzeug vereinbaren lässt, sollten Sie einer Software den Vorzug geben, die die über die Nutzer erlangten Informationen auf Ihren eigenen Server speichert, um die volle Kontrolle über die Daten zu behalten. Die Open-Source-Werkzeuge „Piwik“ und „phpMyVisites“ wären beispielsweise dafür geeignet. Andere, jedoch kostenpflichtige „self-hosted“ Produkte sind „Stuffed Tracker“ und „Mint“

### **Hinterfragen Sie die Erforderlichkeit**

Wenn es darum geht, ob solche Analysetools auf der Internetseite Ihres Unternehmens eingesetzt werden sollen, sollten Sie insbesondere eine Frage stellen: Wird eine detaillierte Analyse überhaupt gebraucht? In vielen Fällen reicht es für Unternehmen aus, wenn es nur grobe Anhaltspunkte erhält, wer seine Seite wann besucht hat. Auch eine unvollständige IP-Adresse kann noch genug über das Herkunftsland des Besuchers verraten. Weil diese jedoch nicht vollständig ist, lässt sich kein Personenbezug herstellen.

### **Setzen sie auf Fachwissen**

Als Datenschutzbeauftragter sind Sie „Berater“ Ihres Unternehmens in Fragen des Datenschutzes. Sollten Sie beispielsweise bei diesem Thema nicht über die erforderlichen umfangreichen Spezialkenntnisse verfügen, ist dies kein Beinbruch. Wenden Sie sich nach Abstimmung mit Ihrer Geschäftsleitung an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Diese wird Sie gemäß ihrem Auftrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG mit Rat und Tat unterstützen.

### **Stichwort Intranet: Denken Sie an den Betriebsrat**

Gerade große Unternehmen verfügen oft über ein umfangreiches Intranetangebot, das unter Umständen sogar von einer Intranetredaktion betreut wird. Für diese Redaktion ist es natürlich sehr interessant, wie sich das Surfverhalten der Mitarbeiter im Intranet darstellt.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues

**Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (FH) Elmar Hilgers**

Wildbadstr. 93 56841 Traben-Trarbach

[www.datenschutzbeauftragter-mosel.de](http://www.datenschutzbeauftragter-mosel.de)

Sollen unter Einsatz von Analysewerkzeugen Auswertungen erstellt werden, kann das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz zu berücksichtigen sein. Schließlich soll gerade mit solchen Werkzeugen das Verhalten der Mitarbeiter im betrieblichen Intranet kontrolliert werden.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues